

d) internationale Unterstützung zu Gunsten der einzelstaatlichen Sicherheitskräfte zu mobilisieren, die je nach Bedarf von logistischer und operativer Unterstützung bis zu technischer Beratung, Schulung und Beaufsichtigung reicht;

Selbstverständlich ist auch die Auffassung des Sonderausschusses zu allen anderen Empfehlungen im Zusammenhang mit der Friedenssicherung willkommen."

Auf seiner 4130. Sitzung am 19. April 2000 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Aserbaidschans, Australiens, Bahraïns, Indonesiens, Israels, Japans, Kolumbiens, Neuseelands, Österreichs, Pakistans, Portugals, der Republik Korea, Singapurs und Sudans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten

Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten (S/1999/957)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Jakob Kellenberger, den Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Resolution 1296 (2000) vom 19. April 2000

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1265 (1999) vom 17. September 1999, die Erklärung seines Präsidenten vom 12. Februar 1999²⁴⁰ und die anderen einschlägigen Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 8. September 1999 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten²³⁸,

mit dem Ausdruck seines Dankes an die gemäß Resolution 1265 (1999) eingerichtete informelle Arbeitsgruppe für die von ihr geleistete Arbeit,

mit dem Ausdruck seines Bedauerns darüber, dass Zivilpersonen die überwiegende Mehrheit der Opfer in bewaffneten Konflikten ausmachen und dass sie immer häufiger von Kombattanten und bewaffneten Elementen zum Ziel von Angriffen gemacht werden, in Bekräftigung seiner Besorgnis über das von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten erlittene Leid, insbesondere als Folge von Gewalthandlungen, die gegen sie gerichtet sind, vor allem gegen Frauen, Kinder und andere schwächere Gruppen, wie Flüchtlinge und Binnenvertriebene, und in Anbetracht der Auswirkungen, die dies auf einen dauerhaften Frieden, eine dauerhafte Aussöhnung und eine dauerhafte Entwicklung hat,

eingedenk der ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und unterstreichend, wie wichtig es ist, Maßnahmen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten zu ergreifen,

in Bekräftigung seiner Verpflichtung auf die in Artikel 1 Absätze 1 bis 4 der Charta verkündeten Ziele der Vereinten Nationen und die in Artikel 2 Absätze 1 bis 7 der Charta verkündeten Grundsätze der Vereinten Nationen, namentlich seiner Verpflichtung auf die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten sowie die Achtung der Souveränität aller Staaten,

betonend, dass alle beteiligten Parteien die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und die Regeln und Grundsätze des Völkerrechts, insbesondere des humanitären

²⁴⁰ S/PRST/1999/6.

Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts, einhalten und die einschlägigen Beschlüsse des Sicherheitsrats in vollem Umfang umsetzen müssen,

1. *unterstreicht* die Notwendigkeit, bei der Prüfung von Möglichkeiten zur Gewährleistung des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten von Fall zu Fall und unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Umstände vorzugehen, und bekräftigt seine Absicht, bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die einschlägigen Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs vom 8. September 1999²³⁸ zu berücksichtigen;

2. *bekräftigt seine nachdrückliche Verurteilung* der gezielten Angriffe auf Zivilpersonen oder andere geschützte Personen in Situationen bewaffneten Konflikts und fordert alle Parteien auf, derartigen Praktiken ein Ende zu setzen;

3. *stellt fest*, dass in Situationen bewaffneten Konflikts die überwältigende Mehrheit der Binnenvertriebenen und anderer schwächerer Gruppen Zivilpersonen sind und dass sie als solche Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen nach dem bestehenden humanitären Völkerrecht gewährt wird;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, einen umfassenden Ansatz zur Konfliktverhütung zu verfolgen, bittet die Mitgliedstaaten und den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit des Rates auf jede Angelegenheit zu lenken, die nach ihrem Dafürhalten geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, bekräftigt in dieser Hinsicht seine Bereitschaft, im Lichte seiner Erörterung solcher Angelegenheiten unter geeigneten Umständen die Einrichtung vorbeugender Missionen in Erwägung zu ziehen, und erinnert in diesem Zusammenhang an die Erklärung seines Präsidenten vom 30. November 1999²⁴¹;

5. *stellt fest*, dass die gezielten Angriffe auf die Zivilbevölkerung oder andere geschützte Personen und die Begehung systematischer, flagranter und breit angelegter Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte in Situationen bewaffneten Konflikts eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen können, und bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Bereitschaft, derartige Situationen zu prüfen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

6. *bittet* den Generalsekretär, dem Rat auch künftig einschlägige Informationen und Analysen zu unterbreiten, die nach seiner Auffassung zur Lösung der dem Rat vorliegenden Fragen beitragen könnten;

7. *bekundet seine Absicht*, mit den Vertretern der zuständigen regionalen und sub-regionalen Organisationen nach Bedarf zusammenzuarbeiten, um die Chancen für die Beilegung bewaffneter Konflikte und den Schutz von Zivilpersonen in derartigen Konflikten weiter zu verbessern;

8. *unterstreicht* die Wichtigkeit des sicheren und ungehinderten Zugangs des humanitären Personals zu Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, fordert alle beteiligten Parteien, einschließlich der Nachbarstaaten, auf, mit dem Koordinator der Vereinten Nationen für humanitäre Hilfe und den Organisationen der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten, um diesen Zugang zu gewährleisten, bittet die Staaten und den Generalsekretär, dem Rat Informationen über jede vorsätzliche völkerrechtswidrige Verweigerung dieses Zugangs vorzulegen, wenn diese Verweigerung möglicherweise eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, und bekundet in diesem Zusammenhang seine Bereitschaft, solche Informationen zu prüfen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

9. *bekundet erneut seine ernste Besorgnis* über die schädlichen und weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Zivilpersonen, insbesondere auf Frauen, Kinder und andere schwächere Gruppen, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, wie wichtig es ist, den besonderen Bedarf dieser Gruppen an Schutz und Hilfe in den Mandaten von friedens-

²⁴¹ S/PRST/1999/34.

schaffenden Maßnahmen, Friedenssicherungseinsätzen und Friedenskonsolidierungsmaßnahmen voll zu berücksichtigen;

10. *bekundet seine Absicht*, gegebenenfalls die Parteien eines Konflikts aufzufordern, besondere Vorkehrungen zu treffen, die dem Bedarf von Frauen, Kindern und anderen schwächeren Gruppen an Schutz und Hilfe Rechnung tragen, namentlich durch die Förderung von "Impftagen" und andere Maßnahmen zur sicheren und ungehinderten Versorgung mit den notwendigen Grunddiensten;

11. *betont*, wie wichtig es ist, dass die humanitären Organisationen bei ihren humanitären Maßnahmen die Grundsätze der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Menschlichkeit befolgen, und erinnert in dieser Hinsicht an die Erklärung seines Präsidenten vom 9. März 2000²⁴²;

12. *fordert* alle beteiligten Parteien, einschließlich derjenigen, die nicht Staaten sind, *erneut auf*, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie des Personals der humanitären Organisationen zu gewährleisten, und erinnert in dieser Hinsicht an die Erklärung seines Präsidenten vom 9. Februar 2000²⁴³;

13. *bekundet seine Absicht*, dafür zu sorgen, soweit dies angemessen und möglich ist, dass die Friedenssicherungsmissionen mit geeigneten Mandaten und ausreichenden Ressourcen ausgestattet werden, um Zivilpersonen zu schützen, die unmittelbarer körperlicher Gefahr ausgesetzt sind, namentlich durch die Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Planung und die rasche Verlegung von Friedenssicherungspersonal, Zivilpolizei, Zivilverwaltungs- und humanitärem Personal, wobei er nach Bedarf Verfügungs-bereitschaftsabkommen nutzen wird;

14. *bittet* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit des Rates auf Situationen zu lenken, in denen Flüchtlinge und Binnenvertriebene von Drangsalierung bedroht sind oder in denen ihre Lager durch die Infiltration bewaffneter Elemente gefährdet sind und wo diese Situationen möglicherweise eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen, bekundet in dieser Hinsicht seine Bereitschaft, derartige Situationen zu prüfen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zur Schaffung eines sicheren Umfelds für durch Konflikte gefährdete Zivilpersonen beizutragen, namentlich indem er den betroffenen Staaten diesbezüglich Unterstützung gewährt, und erinnert in diesem Zusammenhang an seine Resolution 1208 (1998) vom 19. November 1998;

15. *bekundet seine Bereitschaft*, in Situationen, in denen die Zivilbevölkerung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen bedroht ist, die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit der Schaffung von vorübergehenden Sicherheitszonen und Sicherheitskorridoren zum Schutz von Zivilpersonen und zur Auslieferung von Hilfsgütern zu prüfen;

16. *bekundet seine Absicht*, in die Friedenssicherungsmandate der Vereinten Nationen gegebenenfalls und je nach Fall klare Bestimmungen betreffend die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten, insbesondere Kindersoldaten, sowie die sichere und rasche Beseitigung von überschüssigen Waffen und überschüssiger Munition aufzunehmen, betont, wie wichtig es ist, dass derartige Maßnahmen gegebenenfalls und mit Zustimmung der Parteien in konkrete Friedensabkommen aufgenommen werden, betont in dieser Hinsicht außerdem, wie wichtig es ist, dass ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden, und erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 23. März 2000²⁴⁴;

17. *bekräftigt seine Verurteilung* jedes Aufstachelns zur Gewalt gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneter Konflikts, bekräftigt ferner, dass Einzelpersonen, die zu solcher Gewalt aufstacheln oder diese auf andere Weise herbeiführen, vor Gericht gestellt werden

²⁴² S/PRST/2000/7.

²⁴³ S/PRST/2000/4.

²⁴⁴ S/PRST/2000/10.

müssen, und bekundet seine Bereitschaft, bei der Genehmigung von Missionen gegebenenfalls Maßnahmen als Antwort auf Mediensendungen zu erwägen, die zu Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht aufstacheln;

18. *erklärt*, dass die Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen gegebenenfalls einen für Medienarbeit zuständigen Anteil enthalten sollten, der Informationen über das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte, so auch über Friedenserziehung und den Schutz von Kindern, verbreiten und gleichzeitig objektiv über die Tätigkeit der Vereinten Nationen informieren kann, und erklärt ferner, dass die regionalen Friedenssicherungsmissionen gegebenenfalls ermutigt werden sollten, ihrerseits eine solche Medienkapazität einzurichten;

19. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts eingehalten werden und dass das an friedensschaffenden, friedenssichernden und friedenskonsolidierenden Tätigkeiten beteiligte Personal eine angemessene Ausbildung erhält, die diese Rechtsbereiche, einschließlich der Vorschriften betreffend Kinder und geschlechtsspezifische Fragen, sowie Verhandlungs- und Kommunikationsfähigkeiten, interkulturelles Verständnis, die zivil-militärische Koordination und die Sensibilisierung im Hinblick auf die Prävention von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten umfasst, ersucht den Generalsekretär, die entsprechenden Richtlinien zu verbreiten und sicherzustellen, dass das Personal der Vereinten Nationen eine entsprechende Ausbildung erhält, und fordert die betreffenden Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, bei Bedarf und soweit durchführbar entsprechende Anweisungen zu verbreiten und sicherzustellen, dass ihre Programme für an ähnlichen Aktivitäten beteiligtes Personal eine entsprechende Ausbildung umfassen;

20. *nimmt Kenntnis* von dem Inkrafttreten des Übereinkommens von 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung²⁴⁵ sowie des geänderten Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)²⁴⁶ zu dem Übereinkommen von 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können²⁴⁷, erinnert an die darin enthaltenen einschlägigen Bestimmungen, nimmt Kenntnis von den günstigen Auswirkungen, die ihre Umsetzung auf die Sicherheit von Zivilpersonen haben wird, und ermutigt diejenigen, die dazu in der Lage sind, humanitäre Antiminiprogramme zu unterstützen, namentlich indem sie finanzielle Hilfe zu diesem Zweck gewähren;

21. *stellt fest*, dass die exzessive Ansammlung von Kleinwaffen und leichten Waffen und deren destabilisierende Wirkung ein beträchtliches Hindernis für die Bereitstellung humanitärer Hilfe darstellen und Konflikte verschärfen und verlängern, Zivilpersonen gefährden sowie die Sicherheit und das Vertrauen untergraben können, die für die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität erforderlich sind;

22. *erinnert* an den in der Mitteilung seines Präsidenten vom 17. April 2000²⁴⁸ enthaltenen Beschluss der Ratsmitglieder, vorübergehend eine informelle Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats über die allgemeine Frage der Sanktionen einzurichten, und *ersucht* die informelle Arbeitsgruppe, die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 8. September 1999 enthaltenen Empfehlungen bezüglich ihres Mandats zu prüfen;

23. *erinnert* an das Schreiben seines Präsidenten vom 14. Februar 2000 an den Präsidenten der Generalversammlung²³⁷, nimmt Kenntnis von dem Schreiben des Präsidenten

²⁴⁵ Siehe Dokument CD/1478 der Abrüstungskonferenz.

²⁴⁶ CCW/CONF.I/16 (Teil I), Anhang B.

²⁴⁷ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

²⁴⁸ S/2000/319.

der Generalversammlung vom 7. April 2000 an den Ratspräsidenten²⁴⁹, dem ein Schreiben des Vorsitzenden des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze vom 1. April 2000 beigelegt war, begrüßt in dieser Hinsicht die Arbeit des Ausschusses in Bezug auf die im Bericht des Generalsekretärs vom 8. September 1999 enthaltenen Empfehlungen betreffend sein Mandat und legt der Generalversammlung nahe, die Prüfung dieser Aspekte des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten fortzusetzen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, in die von ihm dem Rat vorgelegten schriftlichen Berichte über Angelegenheiten, mit denen der Rat befasst ist, auch weiterhin nach Bedarf Bemerkungen über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten aufzunehmen;

25. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, seinen nächsten Bericht über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten bis zum 30. März 2001 vorzulegen, mit dem Ziel, in Zukunft weitere derartige Berichte anzufordern, ersucht den Generalsekretär ferner, in diesen Bericht zusätzliche Empfehlungen darüber aufzunehmen, wie der Rat und die anderen Organe der Vereinten Nationen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs den Schutz von Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts weiter verbessern könnten, und legt dem Generalsekretär nahe, bei der Ausarbeitung der Berichte den Ständigen interinstitutionellen Ausschuss zu konsultieren;

26. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4130. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION BETREFFEND WESTSAHARA

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1975, 1988 und 1990 bis 1999 verabschiedet.]

Beschluss

Auf seiner 4106. Sitzung am 29. Februar 2000 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/2000/131)".

Resolution 1292 (2000) vom 29. Februar 2000

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über die Westsahara, insbesondere die Resolution 1108 (1997) vom 22. Mai 1997,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²⁵⁰,

erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen *befürwortend*,

²⁴⁹ S/2000/298.

²⁵⁰ Resolution 49/59 der Generalversammlung, Anlage.